Amtsgericht Aurich, Postfach 11 33, 26581 Aurich

Amtsgericht Aurich
Strafrichter/in

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

Rechtskräftig seit

Aurich

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Weitere Angaben:

- geb. - Geburtslandkreis:
- Geburtsland: Deutschland - Geburtsname.
- Familienstand: · Staatsangehörigkeit: deutsch
- früherer Name: geb. am

Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft Aurich beschuldigt Sie,

am 19.07.2026 gegen 02:00 Uhr
in

im Zustand erheblich verminderter Schuldfähigkeit

vorsätzlich im Straßenverkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl Sie infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage waren, das Fahrzeug sicher zu führen.

Durch die Tat haben Sie sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.

Ihnen wird zur Last gelegt:

Sie befuhren mit dem Personenkraftwagen Opel Corsa-E, amtliches Kennzeichen 418, öffentliche Straßen, u. a. obwohl Sie infolge Alkoholeinwirkung mit einem Blutalkoholgehalt von mindestens 2,42 Promille nicht mehr fahrtüchtig waren, was Sie zumindest billigend in Kauf nahmen.

Vergehen der vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr, strafbar gemäß §§ 316 Absatz 1, 21 in Verbindung mit §§ 69, 69a Strafgesetzbuch.

Beweismittel:

I. Ihre Angaben, soweit Sie sich eingelassen haben.

II. **Zeugen:**

1. [redacted] Bl. 5
2. [redacted] Bl. 55

III. **Urkunden:**

1. Blutentnahmeprotokoll Bl. 13
2. Ärztlicher Untersuchungsbericht Bl. 14
3. Blutalkoholbestimmung Bl. 24

IV. **Gegenstand der Einziehung als Tatmittel, Tatprodukt, Tatobjekt:**

Führerschein

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen Sie

eine **Geldstrafe von 30 Tagessätzen** verhängt.

Die Höhe eines Tagessatzes beträgt **30,00 Euro**,
die Geldstrafe mithin **insgesamt 900,00 Euro**.

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Ersatzfreiheitsstrafe. Zwei Tagessätzen entspricht ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe.

Ihnen wird gestattet, die Geldstrafe in monatlichen Teilbeträgen von 100,00 Euro, fällig erstmals am 10. des auf die Rechtskraft folgenden Monats, zu zahlen. Die Folgeraten sind jeweils bis zum 10. eines Monats einzuzahlen. Zahlen Sie nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, entfällt diese Vergünstigung. In diesem Falle ist der gesamte Restbetrag auf einmal fällig.

Die Fahrerlaubnis wird Ihnen entzogen. Ihr Führerschein wird eingezogen. Die Verwaltungsbehörde wird angewiesen, Ihnen **vor Ablauf von noch 10 Monaten keine neue Fahrerlaubnis** zu erteilen.

Bei der Bemessung der Frist ist die Zeit, während der Ihr Führerschein sichergestellt war, bereits berücksichtigt worden.

Folgender Gegenstand wird eingezogen:

Führerschein

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie **nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung** bei dem **Amtsgericht Aurich** schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle **Einspruch** einlegen.

Es steht Ihnen frei, den Einspruch zu begründen. Es empfiehlt sich jedoch anzugeben, ob Sie den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte, z. B. das Strafmaß, die Entziehung der Fahrerlaubnis oder die Sperre für die Erteilung

einer Fahrerlaubnis, beschränken möchten. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben.

Ist der Einspruch rechtzeitig eingegangen, findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht, nachdem es die Sach- und Rechtslage erneut geprüft hat. Dabei ist es an den Schuld- und Strafausspruch in dem Strafbefehl nicht gebunden.

Bei Durchführung einer Hauptverhandlung und Erlass eines Urteils kann das Gericht die Dauer des Fahrverbots, der Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis oder Wiedererteilung der entzogenen Fahrerlaubnis verlängern oder ein im Strafbefehl nicht verhängtes Fahrverbot oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis anordnen.
Wenn Sie den Einspruch in zulässiger Weise auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken, erstreckt sich die Hauptverhandlung in der Regel nur darauf. In den übrigen Punkten steht der Strafbefehl dann einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, können Sie sofortige Beschwerde schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einlegen, wenn der Beschwerdewert **300,00 EUR** übersteigt.
Die sofortige Beschwerde ist bei dem oben bezeichneten Amtsgericht **innerhalb einer Woche** einzulegen.

Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung **in deutscher Sprache** vor dem Ablauf der Frist beim Gericht eingeht. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Soweit die Einlegung des Rechtsmittels oder dessen Begründung in Schriftform zulässig ist, kann diese auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Der Einspruch durch Verteidigerinnen und Verteidiger sowie durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte muss von diesen als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Zusätzliche Hinweise für Einziehungs- und Nebenbeteiligte:

Dieser Strafbefehl wird gegenüber Einziehungs- und Nebenbeteiligten rechtskräftig und vollstreckbar, wenn diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem oben bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen.

Über einen alleinigen Einspruch von Einziehungs- und Nebenbeteiligten entscheidet das Gericht grundsätzlich durch Beschluss. Nach seinem Ermessen kann das Gericht aber auch die mündliche Verhandlung anordnen; letzteres ist bei einem fristgerecht eingegangenen Einspruch dann zwingend geboten, wenn dies beantragt wird. Das persönliche Erscheinen von Einziehungs- und Nebenbeteiligten in der mündlichen Verhandlung kann vom Gericht angeordnet werden. Das Gericht ist an die Einziehungsanordnung beziehungsweise die Festsetzung der Geldbuße im Strafbefehl nicht gebunden. Einziehungs- und Nebenbeteiligte werden darauf hingewiesen, dass sie sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit nachgewiesener Vertretungsvollmacht vertreten lassen können.

Weitere Hinweise

Sollten Sie nicht in der Lage sein, die Raten in der genannten Höhe zu zahlen, können diese auf begründeten Antrag hin neu festgesetzt werden. Dieser Antrag wäre zur o.g. Geschäftsnummer an die Staatsanwaltschaft Aurich zu richten.

Aurich, 06.09.2026

Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Aurich, den 07.09.2026

AMTSGERICHT * 91 * AURICH

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle